

Interreg



Co-funded by
the European Union

Querschnittsthema Betrugsprävention und Interessenkonflikt

INTERREG VI B 2021 - 2027

SEMINAR FÜR CONTROLLER/INNEN UND
PROJEKTPARTNER

20. November 2025 (WEBINAR)



Baden-Württemberg
Oberfinanzdirektion



Hintergrund und Rahmenbedingungen

Monitoring

Begriffsbestimmungen

Warnsignale/ Beispiele

Betrugsrisikomanagement

Rolle der Partner

Kontrolltätigkeit

Rolle der National Controller

- der Rechtsrahmen ergibt sich aus Artikel 74 (1) (c) der Verordnung (EU) 2021/1060 CPR Anhang XI Nr. 7: Wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen
- Leitfaden für die Mitgliedstaaten und Programmbehörden – Bewertung des Betrugsrisikos und wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen
- Anti-Betrugsstrategie Interreg VI B DRP

https://interreg-danube.eu/library-documents?type=programme_document&page=2

das gemeinsame Grundprinzip lautet „zero toleranz to fraud“

Interessenkonflikt	Artikel 61 der VO (EU/Euratom) 2018/1046
Unregelmäßigkeit	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995
Betrug	Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2017
Korruption	§ 263 StGB

Vertraulichkeit von Informationen

Ethik und Integrität

Schulung des Personals

Zuweisung von Zuständigkeiten

Bewertung des Betrugsrisikos

Kontrolltätigkeit

Prävention

Schulungen, interne Kontrollen, klare
Aufgabentrennung

Aufdeckung

Identifizierung von Betrugsindikatoren, externe
Kontrollen

Meldungen

zuständige Stellen im Partnerstaat

Korrektur

Finanzkorrektur und Strafverfolgung

- kontinuierliche Wirksamkeitskontrolle durch die MA/JS
- regelmäßige Aktualisierung der Maßnahmen
- Einsatz moderner Monitoring-Tools (Arachne)
- Einbindung nationaler Kontrollinformationen

keine Meldungen der Mitgliedsstaaten bei

- Fälle unter 10.000.- (außer verknüpft)
- nichtbetrügerischer Konkurs
- selbstgemeldete Fehler des Begünstigten (außer bei Betrug)

in öffentlichen Vergabeverfahren können Unregelmäßigkeiten in unterschiedlichem Kontext als Warnsignale dienen:

- bei Angebotsunterlagen, etwa wenn Angebote, die angeblich von unterschiedlichen Bietern stammen, von der gleichen Anschlussnummer gefaxt werden oder identischen E-Mail-Adresse versendet werden
- bei Finanzdaten (z. B. wenn Rechnungsbeträge den Vertragswert übersteigen)
- im Verhalten von Projektmitarbeitern, beispielsweise, wenn ein Bewertungsausschuss gedrängt wird, einen bestimmten Auftragnehmer auszuwählen
- Wechsel von Mitarbeitern zwischen Auftraggeber und bietenden Unternehmen
- standardisierte Vertragsklauseln werden in einem Einzelfall geändert
- ohne Begründung vergeht eine lange Zeit zwischen Bekanntgabe des Auftrags und der Vertragsunterzeichnung
- insgesamt schwaches Kontrollumfeld

- der Ehepartner eines bei dem öffentlichen Auftraggeber beschäftigten und mit der Überwachung eines Ausschreibungsverfahrens befassten Sachbearbeiters arbeitet für einen der Bieter.
- eine Person besitzt Anteile an einem Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligt und gehört gleichzeitig dem Bewertungsausschuss an.
- Der Leiter eines öffentlichen Auftraggebers hat einen Urlaub mit dem Geschäftsführer eines Unternehmens verbracht, das in einem Ausschreibungsverfahren des öffentlichen Auftraggebers ein Angebot einreicht.
- ein Beamter eines öffentlichen Auftraggebers und der Geschäftsführer eines der bietenden Unternehmen sind Funktionsträger derselben politischen Partei.
- der Geschäftsführer des einzigen Bieters ist zugleich mit der Erstellung der technischen Spezifikation des Ausschreibenden beauftragt.

„..., wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann“

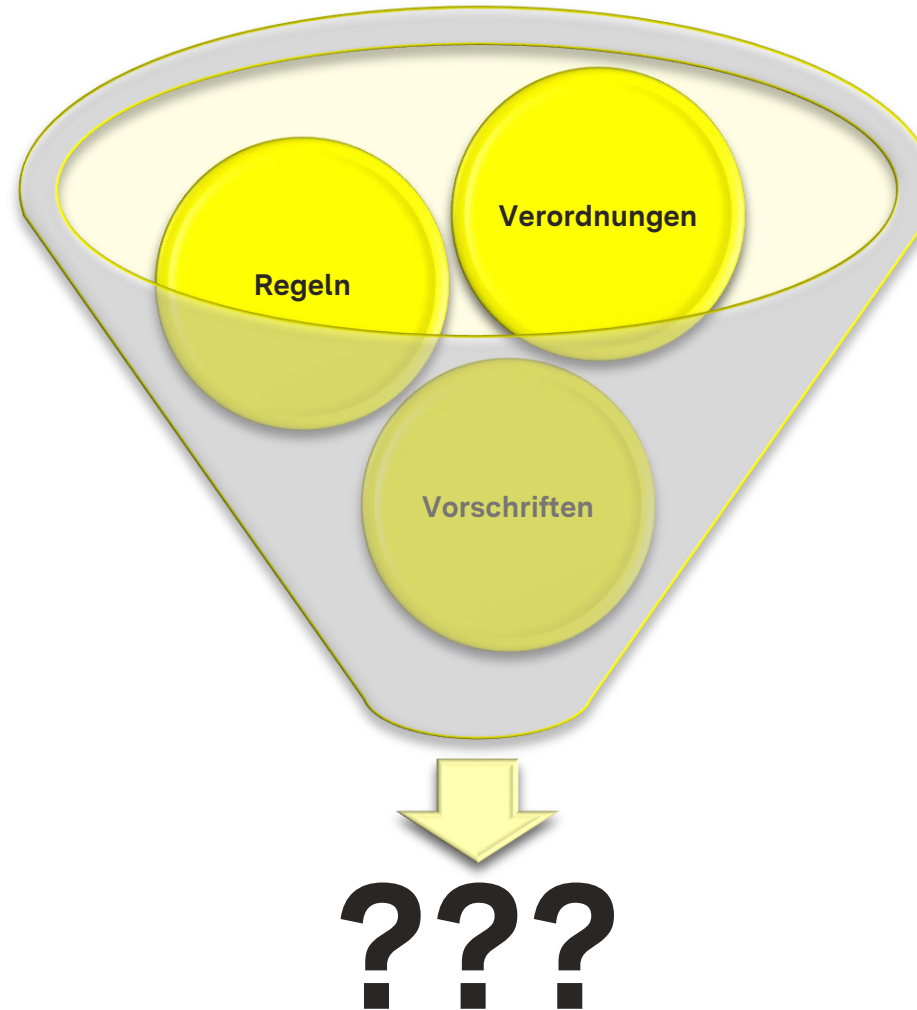
Was ist zu tun, wenn ein dringender Verdacht auf einen etwaigen Interessenkonflikt besteht?

- Unterlassung jeder Handlung, die potenziell persönliche Interessen betrifft
den Dienstvorgesetzten informieren
- bei strafrechtlicher Relevanz sind Maßnahmen nach nationalen Rechtsvorschriften zu ergreifen
- Meldung an das Joint Secreteriat

- Eigenverantwortung für die Einhaltung von Regeln
- Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen
- Meldung bei Verdacht; Hinweisgebermechanismen nutzen

- prüfende und dokumentierende Funktion
- Hinweisgeber bei Auffälligkeiten
- Teilnahme an Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen
- Beratungsfunktion, Empfehlungen für Verbesserungen

Haben Sie Fragen?



Herzlichen Dank

Gerhard Hagenbuch

Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
Stabstelle EU-Finanzkontrolle (EFK)

interreg-nwe@ofd.bwl.de
+49 711 6673 4160

